

BGer 5D_170/2020 vom 3. August 2020

Bundesgericht, 2020-08-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_170_2020

FR: TF 5D_170/2020 du 3 août 2020

IT: TF 5D_170/2020 del 3 agosto 2020

Erwägungen

E. 1

Der Streitwert beträgt weniger als Fr. 30'000.--. Deshalb steht die Beschwerde in Zivilsachen, worauf in der Rechtsmittelbelehrung hingewiesen wird, nicht offen (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG), sondern nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 BGG).

Mit dieser kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Das Obergericht hat in Bezug auf das Anliegen der erneuten Eröffnung des erstinstanzlichen Entscheides mit neuerlicher Auslösung der Beschwerdefrist erwogen, dass diese als gesetzliche Frist nicht verlängert werden könne und die in der Sache nicht begründete Beschwerde am letzten Tag der Frist eingereicht worden sei und dass im Übrigen auch keine Nichtigkeitsgründe im Zusammenhang mit dem sich auf die rechtskräftige Steuerveranlagung stützenden Rechtsöffnungsentscheid ersichtlich seien.

E. 3

Weder nennt die Beschwerdeführerin eine Verfassungsnorm, welche verletzt sein soll, noch setzt sich die Beschwerdeführerin in der Sache mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides auseinander. Vielmehr bringt sie wiederum vor, dass sie beim Bezirksgericht Einsicht in die Akten nehmen möchte, und macht geltend, diese seien damals schon beim Obergericht im Archiv gewesen und es werde ein gefährlicher Präzedenzfall geschaffen, wenn man dies den kantonalen Gerichten erlaube. Damit werden keine Verfassungsverletzungen aufgezeigt.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.